

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat  
Guy Parmelin

per E-Mail an: [tcjd@seco.admin.ch](mailto:tcjd@seco.admin.ch)

Liestal, 20. Oktober 2020  
VGD/KIGA

**Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF den Kanton Basel-Landschaft zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung wird Art. 17 des am 25. September 2020 angenommenen und mit sofortiger Wirkung in Kraft getretene Covid-19-Gesetzes umgesetzt, wonach der Bundesrat die Kompetenz erhält, in Abweichung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) den Anspruch und die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Mitarbeitende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen zu regeln.

Das vorliegende Geschäft verfolgt die befristete Fortführung des Leistungsanspruchs auf KAE für die genannte Personengruppe bis zum 30. Juni 2021. Art. 8f des Entwurfs der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des alten Art. 8f, der zwischen dem 1. März und dem 31. August 2020 gültig war. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung per 1. September 2020 wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden auf Abruf mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag einen ununterbrochenen Anspruch auf KAE haben.

Durch die Ausweitung eines Anspruchs auf KAE auf Arbeitnehmende auf Abruf mit stark schwankenden Arbeitspensen werden die Kosten zulasten der Arbeitslosenversicherung nicht unbedingt erhöht. Insbesondere kann es dadurch gelingen, die Entlassung solcher Arbeitnehmenden zu verhindern, die sich in diesem Fall als arbeitslos melden und eine Arbeitslosenentschädigung beantragen müssten. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft steht den vorgeschlagenen Änderungen der Covid-Verordnung-19 Arbeitslosenversicherung positiv gegenüber.

Wir danken für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin